

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2023/75 vom 24. September 2024**

Sg Versicherungsgericht, 2024-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2023\\_75](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2023_75)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2023/75 du 24 septembre 2024

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2023/75 del 24 settembre 2024

## **Regeste**

Art. 43 Abs. 1 ATSG. Die vorhandenen Akten erlauben weder eine abschliessende Beurteilung des Unfallbegriffs noch einen Entscheid hinsichtlich dem Vorliegen einer unfallähnlichen Körperschädigung. Rückweisung an die Beschwerdegegnerin (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. September 2024, UV 2023/75).

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Falls nein; entspricht diese Körperschädigung einer der in der Liste zu Art. 6 Abs. 2 UVG aufgeführten Diagnosen? Wenn ja: Welche lit.?" Dr. H.\_\_\_\_ nahm zur ersten Frage wie folgt Stellung: „Ja. Degeneration des Knorpels sowie des medialen Meniskus (Horizontal Läsion) mit Baker-Zyste im sehr zeitnahen MRI (12.5.2023), 8 Tage nach dem Ereignis“ (Suva-act. 17). 4.3. Die beiden Fragen sind so gestellt, dass bei Bejahung der ersten Frage eine Beantwortung der zweiten ausser Betracht fällt. Dr. H.\_\_\_\_ bejahte im Rahmen seiner Einschätzung das Vorliegen einer Körperschädigung, die vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen ist, unter Hinweis auf eine Degeneration des Knorpels sowie des medialen Meniskus mit Baker-Zyste (Suva-act. 16). Art. 6 Abs. 2 UVG stellt aber gerade die gesetzliche (Kausalitäts-)Vermutung auf, dass der Unfallversicherer bei erfüllter Listendiagnose, wie vorliegend eines Meniskusrisses (lit. c) und einer Bandläsion (lit. g), leistungspflichtig ist. Die Beschwerdegegnerin stützt sich in ihrem Einspracheentscheid einzig auf die Feststellung von Dr. H.\_\_\_\_ (Suva-act. 39 Ziff. 6.1 f.), welche, wie gesagt, einer nachvollziehbaren, schlüssigen Begründung entbehrt und sich nicht zum Umfang der behaupteten abnützungs- oder krankheitsbedingten Verursachung äussert sowie die Bandläsion nicht einmal erwähnt. Es ist nicht erkennbar, dass sich Dr. H.\_\_\_\_ überhaupt mit den allfälligen Listenverletzungen auseinandergesetzt hat. Ein rechtsgenügender Nachweis der vorwiegend krankhaften oder degenerativen Pathogenese des Meniskusrisses ist damit in der Stellungnahme von Dr. H.\_\_\_\_ nicht zu erblicken und ergibt sich auch nicht aus den weiteren Akten. Seine blosser Feststellung reicht als Entscheidungsgrundlage offensichtlich nicht aus, denn bei der vorliegenden Abgrenzungsfrage ist das gesamte Ursachenspektrum (namentlich bildgebende Befunde, Vorgeschichte, Ereignishergang, Primärbefund und Verlauf) zu berücksichtigen (vgl. dazu die Urteile des Bundesgerichts vom 18. Februar 2020, 8C\_618/2019, E. 5, und vom 15. April 2021, 8C\_672/2020, E. 4.1.3). Nach Ansicht des Versicherungsgerichts erscheint die Lückenhaftigkeit der Beurteilung von Dr. H.\_\_\_\_, durch die unlogische Fragestellung begünstigt worden zu sein. Es erscheint sachlogischer, zuerst anhand des MRI überprüfen zu lassen, ob eine Körperschädigung gemäss Liste von Art. 6 Abs. 2 UVG vorliegt, und sich bejahendenfalls damit auseinanderzusetzen, ob diese vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen ist (vgl. vorstehende

Erwägung 2.3). Darüber hinaus hat es Dr. H.\_\_\_\_ unterlassen, zu prüfen, ob, falls das Ereignis vom 4. Mai 2023 auf einen vorgeschädigten Körper traf, eine vorübergehende oder richtunggebende Verschlimmerung vorliegt, welche die Beschwerdegegnerin verpflichten würde, bis zum Erreichen des Status quo sine oder ante Leistungen für das unmittelbar im Zusammenhang mit dem Ereignis stehende Schmerzsyndrom zu erbringen (vgl. vorstehende Erwägung 2.4). Für eine abschliessende Beurteilung des Ursprungs der Meniskus- und Bandläsion fehlen damit grundlegende Informationen.

## **E. 5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin ihrer Pflicht, Untersuchungen so lange weiterzuführen, bis die Akten vollständig sind, d.h. bis die inhaltlichen und beweismässigen Anforderungen, welche an die einzelnen Beweismittel gestellt werden, erfüllt sind und eine Würdigung dieser Beweismittel mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit einen bestimmten Sachverhalt ergibt, nicht nachgekommen ist. Insbesondere bestehen mehr als nur geringe Zweifel an der ohnehin unvollständigen Beurteilung von Dr. H.\_\_\_\_. Die vorliegende Aktenlage lässt somit keine überwiegend wahrscheinliche und abschliessende Beurteilung des Ereignisses vom 4. Mai 2023 und der Gesundheitsschäden am linken Kniegelenk des Beschwerdeführers sowie von deren Ursachen zu. Aufgrund der unvollständigen bzw. unklaren Aktenlage wäre die Beschwerdegegnerin gestützt auf den Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 ATSG) zur Vornahme weiterer (medizinischer) Abklärungen hinsichtlich des Vorliegens eines Unfallereignisses und/oder einer unfallähnlichen Körperschädigung verpflichtet gewesen. Selbstredend müsste bei Bejahung einer der beiden Fälle im Anschluss die Kausalitätsprüfung erfolgen. Indem sich die Beschwerdegegnerin auf die spärlichen Aussagen zum Unfallhergang und die lückenhafte versicherungsmedizinische Beurteilung gestützt hat, hat sie den Untersuchungsgrundsatz nach Art. 43 Abs. 1 ATSG verletzt.

## **E. 6.1**

Die Beschwerde vom 11. Dezember 2023 ist somit dahingehend gutzuheissen, als der Einspracheentscheid vom 17. November 2023 aufzuheben und die Streitsache zu ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist.

## **E. 6.2**

Gerichtskosten sind mangels gesetzlicher Grundlage im UVG keine zu erheben (Art. 61 lit. f bis ATSG).

## **E. 6.3**

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Mangels anwaltlicher Vertretung ist dem Beschwerdeführer vorliegend keine Parteientschädigung zuzusprechen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VPR Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, als der Einspracheentscheid vom 17. November 2023 aufgehoben und die Streitsache zu ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen und anschliessend neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.